

Allgemeine Geschäftsbedingungen der straschu Industrie-Elektronik GmbH

(Stand 24.3.2026) – Online unter: www.straschu-ie.de/unternehmen/download

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Für alle Verträge mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan auch „AGB“). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

2. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS UND ANGEBOTUNTERLAGEN

2.1 Unsere Angebote sind sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden zu verstehen. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.

2.2 Der Mindestbestellwert beträgt netto 400,- Euro.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.4 Wir dürfen von den in den Vertrag einbezogenen Unterlagen und Gewichts- und Maßangaben („Angaben“) im Rahmen des technischen Fortschritts oder produktionsbedingt in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen, es sei denn, wir haben die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.5 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nicht richtig oder rechtzeitig durch unsere Zulieferer beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzahlen.

2.6 Von uns oder dem Hersteller der von uns vertriebenen Ware herausgegebene Prospekte, Werbescriften oder Angaben auf unserer Homepage sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands, wenn der Kunde und wir dies ausdrücklich vereinbart haben.

2.7 Leistungen, die über die Pflichten als Verkäufer hinausgehen, wie z.B. die Übernahme von dem Käufer gegenüber Dritten obliegenden Beratungs- und Planungsleistungen bedürfen der besonderen Vereinbarung und werden nur gegen gesonderte Vergütung übernommen.

2.8 Wir sind nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Kunden auf ihre Richtigkeit und/oder Konformität zu prüfen, für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

2.9 An von uns zur Verfügung gestellten Software, Programmen und den dazu gehörigen Dokumentationen sowie den nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, eingeräumt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und die Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auf den Kopien anzubringen.

2.10 Soweit bei der Installation komplexer Steuerungs- und Netzwerksysteme im Baubereich (z. B. EIB) wir die Planung/Programmierung erbracht haben, ist der Kunde als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon – sowohl bei der Installation als auch bei späteren Reparaturen – nur mit unserer Zustimmung vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden – gleich welcher Art – die auf eine eigenmächtige Abweichung des Kunden von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird von uns nicht übernommen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, verstehen sich unsere Preise als Netto-Preise ab Werk (EXW – INCOTERMS 2020), ausschließlich Nebenkosten wie z.B. Fracht, Verpackung und Zoll; diese werden, sofern sie anfallen, gesondert in Rechnung gestellt. USt. ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sofern USt. entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch spendenfreie Überweisung auf eines unserer Konten zu zahlen. Maßgeblich ist die Gutschrift des Betrages auf unserem Konto. Nach Ablauf der 14-Tage-Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

3.3 Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden sofort fällig zu stellen und von dem Kunden Vorkasse zu verlangen. Eine Gefährdung unserer Zahlungsforderung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Kunden nahe legt oder wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.

3.4 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.

4. GEFAHRÜBERGANG UND VERSAND, VERPACKUNG, TRANSPORTVERSICHERUNG

4.1 Soweit wir nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, ist Lieferung ab Werk (EXW – INCOTERMS 2020) vereinbart.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über und zwar unabhängig vom Ort der Versendung. Dies gilt auch bei Teillieferungen und unabhängig davon, ob frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits am Tag der Versandbereitschaft auf ihn über.

4.3 Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden durch uns versichert.

4.4 Der Export bestimmter Güter kann z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszweckes oder ihres endgültigen Bestimmungsortes zu Genehmigungspflichten führen. Der Kunde wird im Falle von Exporten auf die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrvorschriften, wie z. B. die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, hingewiesen.

4.5 Lieferungen an den Kunden stehen unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

4.6 Die Verpackung wird gesondert berechnet.

4.7 Nach § 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG sind wir – soweit wir Hersteller oder Vertreiber der nachfolgenden Verpackungen sind:

- a) Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- b) Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist,

c) Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist,

d) Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter oder

e) Mehrwegverpackungen

verpflichtet, diese Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Unsere Kunden steht es frei davon Gebrauch zu machen. Eine Pflicht zur Rückgabe besteht nicht.

Unsere Pflicht zu Rücknahme bezieht sich nur auf gebrauchte, restentleerte Verpackungen, die wir für die von uns vertriebenen Waren (Waren in unserem Sortiment) in Verkehr gebracht haben.

Mit der Rückführung des Verpackungsmaterials wird dessen Verwertung sichergestellt. Durch die vorliegende Information sollen bessere Ergebnisse bei der Rückführung von Verpackungen erzielt werden und ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.

4.8 Mehrwegverpackungen werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheit ist uns durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt diese, sind wir berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 5 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) nach Mahnung als Gebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

5. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, ANNAHME- UND LIEFERVERZUG

5.1 Teillieferungen sind in dem Kunden zumutbarem Umfang zulässig.

5.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, können wir Ersatz entstehender Mehraufwendungen (z. B. wegen Einlagerung des Liefergegenstandes) verlangen. Verletzt der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten, können wir Ersatz des uns insoweit entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Mitwirkungspflicht nicht schuldhaft verletzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, wenn der Kunde mit dem Annahmeverzug zugleich in Schuldnerverzug gerät, bleiben vorbehalten.

5.3 Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferern, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien oder Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Diese Klausel greift auch dann, wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden. Wir werden den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen. Wir sind berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn uns die Vertragsfortsetzung aufgrund der Dauer der höheren Gewalt auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nicht zumutbar ist.

5.4 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Unsere Haftung wegen Lieferverzugs richtet sich nach Ziffer VIII.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei auf unserem Bankkonto. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Liefergegenstände wieder auf, wenn nachdem der Kunde das Eigentum an diesen Liefergegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehen.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzunehmen. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Kunde unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lageräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – gem. § 367 BGB anzurechnen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten und Gefahren regelmäßig durchzuführen.

6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Veräußerung vereinbart wird, dass die Forderung des Kunden gegen den Dritten durch Verrechnung erlischt. Der Kunde tritt uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung entstehender Saldoforderungen aus einem Kontokorrent) in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

6.6 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung nach Ziffer VI.5, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

6.7 Die Berechtigung nach Ziffer VI.5, erfasst nicht die Vorbehaltsware oder daraus hergestellte Sachen, ohne unsere Zustimmung zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsware einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.

6.8 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.9 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Übertragung an. Der Kunde verwahrt unser Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

6.10 Der Kunde trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden

- müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 6.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7. GEWÄHRLEISTUNG**
- 7.1 Es entfällt jede Gewährleistung und Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer oder ein Dritter ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen der Instandsetzungsarbeiten an von uns gelieferten Gegenständen vornimmt. Im Fall einer Mangelbeseitigung tragen wir von den entstehenden Aufwendungen nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- 7.2 Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln ("Mängelansprüche") setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.4 Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 7.5 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, steht abweichend von § 439 Abs. 1 BGB uns die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu.
- 7.6 Beruht der Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz nur nach den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer VIII. geltend machen.
- 7.7 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.
- 7.8 Werden der Schaltplan oder die Konstruktion vom Kunden vorgegeben, so übernehmen wir mit der Ausführung keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Baugruppe. Bei unseren Eigenentwicklungen wird die Funktion gemäß Angebot bzw. dem von uns schriftlich bestätigten Anforderungsprofil des Kunden gewährleistet. Technische Änderungen behalten wir uns vor, sofern die Funktion gewährleistet bleibt. Prüfungsanweisungen und andere Dokumentationen, wie technische Beschreibungen, Stromlaufpläne, Fertigungsunterlagen etc., die von uns erstellt werden, sind lediglich für unseren eigenen internen Gebrauch bestimmt. Eine Übernahme dieser Unterlagen durch den Kunden kann nur nach unserer schriftlichen Genehmigung und anteiliger Kostenübernahme durch den Kunden erfolgen.
- 7.9 Prüfvorschriften, die durch den Kunden gemeinsam mit uns festgelegt oder durch uns mit der Auftragsbestätigung dem Kunden mitgeteilt werden, bilden einen Bestandteil des Vertrages.
- 8. SCHADENSERSATZHAFTUNG**
- 8.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in dieser Ziffer nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Wir haften unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 8.3 Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf) haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 8.4 Außer in den in Ziffer VIII.2 und 3. genannten Fällen haften wir für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
- 8.5 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer und Organe.
- 9. VERJÄHRUNG**
- 9.1 Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängel des Liefergegenstands verjähren in einem Jahr. Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben davon unberührt.
- 9.2 Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen durch uns, z.B. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Unberührt bleibt das Recht des Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Kunden:
- nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,
 - wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht,
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB.
- 9.3 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
- 9.4 Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10. DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT**
- 10.1 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Kunden – auch wenn diese von Dritten stammen – nach den Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten, zu speichern oder durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit einem Vertrag mit uns und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Zu vertraulichen Informationen gehören insbesondere unsere Technologien, Geschäftsdaten, Geschäftspläne und Strategien, wirtschaftliche Beziehungen und wirtschaftlicher Status, Personalinformationen, nicht veröffentlichte Schutzrechte sowie andere nicht öffentlich verfügbare Informationen.
- 10.3 Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- 11. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT UND ANWENDBARES RECHT**
- 11.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Sitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Sofern wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist unser Sitz Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12. BESONDERE BEDINGUNGEN BEI FLACHBAUGRUPPEN-LIEFERUNGEN**
- 12.1 Für die Ausführung der Liefergegenstände sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen maßgeblich.
- 12.2 Es wird nach DIN-Mittel und in Anlehnung an IPC A 600, bei Leiterplatten und bei Bestückungen in Anlehnung nach IPC-A- 610 KL II gefertigt, sofern die Fertigungsunterlagen keine anderslautenden Angaben enthalten.
- 12.3 Überlieferungen sind wie folgt möglich: Bei einer Bestellmenge von: (i) 2 bis 9 Stück: 2 Stück; (ii) 10 bis 19 Stück: 20 %; (iii) 20 bis 50 Stück: 15 % und ab 51 Stück: 10 %. Überlieferungen beeinflussen die Preismengensstaffel nicht.
- 12.4 Herstellungsgrundkosten sind anteilig und berechnen sich von fertigungstechnisch verwendbaren Vorlagen.
- 13. SONSTIGES**
- 13.1 Die Entwicklungen werden grundsätzlich auf der Basis eines vom Kunden vorgelegten Pflichtenheftes erstellt. Maßgeblich für die Fertigung von Geräten und Baugruppen sind die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Fertigungsunterlagen und gegebenenfalls mit dem Kunden vereinbarte Muster. Jegliche Änderungen des Kunden müssen schriftlich angemeldet und von uns bestätigt werden.
- 13.2 Im Falle einer Projektunterbrechung oder vorzeitiger Beendigung ist der bis zu dem Zeitpunkt entstandene Aufwand vom Kunden zu tragen.
- 13.3 Alle für die Entwicklung notwendigen Normen und Vorschriften werden vom Kunden in gültiger Fassung beigestellt. Im Pflichtenheft müssen alle verbindlichen Normen, die zu beachten sind, als Entwicklungsgrundlage benannt sein. Der Verwendungszweck und die Betriebsumgebung der zu entwickelnden Schaltungen müssen bekannt sein, weil dies Einfluss auf die anzuwendenden EMV-Normen hat. Die vorgenannte Entwicklung endet mit der Auslieferung des/der Prototypen und der Dokumentation. Der Prototyp erfüllt die im Pflichtenheft genannten Eigenschaften, entspricht aber nicht immer dem Serienstand. Die Erkenntnisse aus der Fertigung und Inbetriebnahme von den Prototypen werden kostenfrei in die Unterlagen eingearbeitet. Die Kosten für Fertigung weiterer Baugruppen sind vom Kunden zu tragen.
- 13.4 Kündigt ein Hersteller während der Entwicklung ein Bauteil allgemein ab, sind die Kosten für die Umentwicklung und Änderungen vom Kunden zu tragen.
- 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 BGB.
- 14.2 Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns aus dem Vertrag, diesen AGB oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung unserer Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der straschu Industrie-Elektronik GmbH

(Stand 24.3.2026) – Online unter: www.straschu-ie.de/unternehmen/download

